

das verkaufte Vieh nach Zürich an den dortigen Käufer gesandt, also mit einer zur Erfüllung des Kaufvertrages gehörenden Handlung auf das Gebiet dieses Kantons übergreifen. Und im zweiten ist das Bundesgericht aus prozessualen Gründen (mangels Geltendmachung einer Verfassungsverletzung) auf den Rekurs nicht eingetreten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. STAATSVETRÄGE

TRAITÉS INTERNATIONAUX

31. Auszug aus dem Urteil vom 20. Mai 1927

i. S. Planzi gegen Obergericht Luzern.

Vollstreckung französischer Zivilurteile in der Schweiz auf Grund des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages. Erfordernis der Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteils nach Art. 15 und 16 des Staatsvertrages. Auslegung dieses Begriffes. Beweislast.

*

A. — Die Firma Courrège und Jolly in Modane (Frankreich) hatte am 15. März, 20. März und 8. April 1924 vier Wechsel über franz. Fr. 25,000, 25,000, 4,280 und 27,300, fällig am 15. April, 20. April, Ende April und 10. Mai gl. J. auf den heutigen Rekurrenten Planzi, damals in Strassburg, als Bezogenen an die Ordre der Banque de Savoie S. A. in Chambéry ausgestellt und sich von dieser diskontieren lassen. Nachdem die Einlösung bei Verfall vom Bezogenen und von der Ausstellerin verweigert worden war, erhob die Banque de Savoie gegen beide beim Zivilgericht I. Instanz von St. Jean de Maurienne (Département de Savoie)

als Handelsgericht Klage auf Zahlung der Wechselsummen, zusammen 101,580 franz. Fr. mit Nebenfolgen. Durch Säumnisurteil vom 26. Juni 1924 verurteilte das genannte Gericht die Beklagten solidarisch zur Zahlung der eingeklagten Summen mit Zinsen zu 6% je vom Verfalltag der nicht eingelösten Wechsel. Am 13. November 1924 liess die Banque de Savoie durch « Dupré, huissier près le tribunal civil de St. Jean de Maurienne » an den Rekurrenten, der inzwischen nach Mailand übersiedelt war, ein « commandement de payer » ergehen, beim Parquet des Procureur de la République in St. Jean de Maurienne hinterlegen und von diesem visieren: der Adressat wurde darin aufgefordert, der Banque de Savoie die Urteilsbeträge binnen 80 Stunden zu bezahlen unter der Androhung, dass sonst zur Vollstreckung in sein ganzes bewegliches Gut geschritten würde. Und am 19. November 1924 wurde mangels Auffindung pfändbarer Aktiven durch den gleichen huissier ein « procès-verbal de carence » ausgestellt « pour valoir et servir ce que de droit et notamment d'exécution au jugement par défaut en vertu duquel je procède » und in gleicher Weise dem Procureur de la République près le tribunal de première instance de St. Jean de Maurienne zu Handen des Planzi übergeben. Am 24. Februar 1925 legte Planzi durch einen avoué in St. Jean de Maurienne gegen das Säumnisurteil vom 26. Juni 1924 nachträglich beim urteilenden Gericht Einspruch (opposition) ein. Mit Urteil vom 29. April 1926 verwarf das Gericht den Einspruch (rejette ladite opposition) « comme non recevable ni fondée » und erklärte, dass das Urteil vom 26. Juni 1924 seinen Weg zu nehmen habe (« dit que le jugement du vingt-six juin mille neuf cent vingt quatre suivra sa voie »). Zur Begründung wird in den Motiven ausgeführt, dass bei dem zur Verhandlung über den Einspruch angesetzten Termine der Mandatar des Einsprechers erklärt habe, mangels Instruktionen ausser Stande zu sein, den Einspruch näher zu begründen (soutenir et

* Abgekürzter Tatbestand.

développer son opposition), « qu'il y a donc lieu de donner défaut contre l'opposant et de le débouter de son opposition, les moyens par lui invoqués (gemeint ist in dem exploit vom 4. Februar 1925, womit die Opposition eingelegt worden war) paraissant au surplus mal fondés, au vu des éléments de la cause. »

In der Folge erwirkte die Banque de Savoie für den Betrag von 101,580 franz. Fr. oder 30,245 schweiz. Fr. in Luzern Arrest auf ein Guthaben des Rekurrenten an die dortige Kreisdirektion der S. B. B. Gegen die Arrestbetreibung schlug der Schuldner Recht vor. Ein Gesuch der Banque de Savoie um definitive Rechtsöffnung wurde vom Amtsgerichtspräsidenten Luzern-Stadt abgewiesen, in zweiter Instanz aber durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts Luzern gestützt auf die Urteile von St. Jean de Maurienne gutgeheissen.

B. — Gegen den Entscheid des luzernischen Obergerichts vom 10. September 1926 hat Planzi beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Verletzung des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages erhoben. Er wendet gegen die Bewilligung der Vollstreckung ein :

1.-2.

3. Die Rekursbeklagte habe dem Rechtsöffnungsrichter die durch Art. 16 Ziff. 3 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages geforderte Bescheinigung für die Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteils nicht vorgelegt, noch hätten die Akten sonst zu der Annahme des Eintritts dieser Rechtskraft d. h. des Ausschlusses weiterer Rechtsmittel gegen das Urteil berechtigt. Aus der blossen Tatsache, dass der gegenüber Säumnisurteilen vorgesehene Einspruch beim urteilenden Gericht selbst von diesem verworfen worden sei und aus der daran anschliessenden Formel des Einspruchsurteils, dass das frühere Urteil vom 26. Juni 1924 seinen Weg nehme, habe jener Schluss noch nicht gezogen werden

dürfen. Der Beweis dafür wäre von der Rekursbeklagten zu leisten gewesen. Ohne eine Beweispflicht übernehmen zu wollen, habe der Rekurrent schon in der Antwort auf das Rechtsöffnungsgesuch an den Amtsgerichtspräsidenten behauptet und zum Beweis durch die Geschäftskontrollen des Appellationshofes von Chambéry verstellt, dass gegen die Urteile des Gerichts von St. Jean de Maurienne die Berufung (appel) an jenen Gerichtshof eingelegt worden und noch hängig sei. Im angefochtenen Entscheide sei das Obergericht von Luzern nicht nur über dieses Beweisangebot hinweggeschritten, sondern behaupte sogar aktenwidriger Weise, dass die Rechtskraft des Vollstreckungstitels « an sich », d. h. abgesehen vom Fehlen eines Zeugnisses nach Art. 16 Ziff. 3 des Gerichtsstandsvertrages, nicht bestritten worden sei. Aus den dem staatsrechtlichen Rekurse beigelegten Urkunden ergebe sich, dass jener appel und zwar gegen die beiden Urteile des Gerichts von St. Jean de Maurienne vom 26. Juni 1924 und 29. April 1926 am 28. Juni 1926 eingelegt und der Gegenpartei bekannt gegeben worden sei. Ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des Appellationshofes von Chambéry vom 8. Oktober 1926 bestätige die Hängigkeit des Geschäftes vor diesem Gericht. Nach französischem Prozessrecht habe aber der appel Suspensivwirkung, hemme also die Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit der Urteile, gegen die er sich richte (wofür auf ein beigelegtes Rechtsgutachten verwiesen wird). Die Bewilligung der Vollstreckung trotz Fehlens des Zeugnisses nach Art. 16 Ziff. 3 des Gerichtsstandsvertrages und mangelnder Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteils enthalte eine Verletzung dieses Staatsvertrages.

4.

C. — Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts Luzern und die Rekursbeklagte Banque de Savoie haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Inzwischen hatte durch Urteil vom 13. Dezember 1926 die Cour d'appel de Chambéry über den appel des Rekurrenten entschieden und zwar in dem Sinne, dass sie auf denselben nicht eintrat, soweit er sich gegen das Urteil vom 26. Juni 1924 richtete, und ihn abwies, soweit er sich auf das Urteil vom 29. April 1926 bezog (déclare irrecevable, comme fait hors délai, l'appel relevé du jugement de défaut rendu par le Tribunal de St. Jean de Maurienne le 26 juin 1924, confirme le jugement déferé rendu par le même tribunal le 29 avril 1926 en ce qu'il a déclaré irrecevable l'opposition de l'appellant, ordonné que le jugement du 26 juin 1924 suivrait sa voie). Die Begründung geht dahin, dass gegenüber dem Urteil vom 26. Juni 1924 ein Einspruch (opposition) nicht mehr zulässig gewesen sei, nachdem die Klägerin mangels einer anderen Vollstreckungsmöglichkeit den procès-verbal de carence erwirkt hatte und dieser laut vorliegender Bescheinigung am 9. Dezember 1924 dem Planzi in Mailand persönlich durch Vermittlung der zuständigen Amtsstelle zugestellt worden sei. Von dann an habe vielmehr nur noch das Rechtsmittel des appel an den zuständigen Appellhof in Betracht kommen können, das innert der gesetzlichen Frist von zwei Monaten zu ergreifen gewesen wäre (C. pr. c. 158, 159, 443, Code de commerce 403). Diese Frist sei aber nicht eingehalten. Andererseits habe das Gericht I. Instanz das Eintreten auf die « opposition » unter diesen Umständen schon aus dem angeführten Grunde ablehnen dürfen und müssen.

Die Rekursantworten machen geltend, dass einer prozessual unzulässigen, verspäteten Appellation auch die Wirkung der Suspendierung des appellierten Urteils nicht zukommen könne, selbst wenn diese Wirkung sonst mit dem appel verbunden wäre. Die Annahme des Obergerichts, dass das Urteil von St. Jean de Maurienne vom 26. Juni 1924 in Rechtskraft erwachsen, keiner Weiterziehung mehr fähig und deshalb vollstreckbar sei, sei demnach zutreffend gewesen.

D. — Der Rekurrent tritt replizierend dieser Behauptung entgegen und beharrt darauf, dass die Einlegung des appel nach französischem Prozessrecht und nach dem Gerichtsstandsvertrag (Art. 16 Ziff. 3) die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit unter allen Umständen bis zur Entscheidung des Appellhofes hemme, gleichgiltig aus welchen Gründen dieser schliesslich die Berufung verwerfe. Im übrigen sei auch mit dem Urteil des Appellhofes die Streitsache noch nicht rechtskräftig erledigt, indem dem Rekurrenten dagegen binnen drei Monaten vom 8. Januar 1927 an noch die Kassationsbeschwerde an den Kassationshof in Paris offengestanden habe. Von diesem Rechtsmittel habe er denn auch nach einer (mit der Replik eingelegten) Bescheinigung des greffier en chef de la Cour de Cassation Gebrauch gemacht. Bis zu einem der Rekursbeklagten günstigen Entscheide dieser letzten Instanz sei daher eine Vollstreckung des Urteils von St. Jean de Maurienne vom 26. Juni 1924 in der Schweiz auf Grund des Gerichtsstandsvertrages auch weiterhin ausgeschlossen.

E. — Die Rekursbeklagte bestreitet in der Duplik, dass die Anrufung des französischen Kassationshofes diese Folge haben könne. Nach dem Zugeständnis des Rekurrenten selbst und den von ihm angeführten Vorschriften der französischen Prozessgesetzgebung schliesse der pourvoi en cassation die Vollstreckung des damit angefochtenen Urteils in Frankreich nicht aus. Dies müsse aber genügen, um ein solches Urteil auch im Sinne des Gerichtsstandsvertrages als rechtskräftig zu betrachten. Wenn die französische Rechtswissenschaft ein noch der Kassationsbeschwerde unterliegendes Urteil trotz der Vollstreckbarkeit nicht als in Rechtskraft erwachsen ansehe, so beruhe dies auf besonderen theoretischen Konzeptionen des französischen Rechts, die für die Auslegung des Gerichtsstandsvertrages und dessen, was er unter der Rechtskraft (« force de chose jugée ») verstehe, nicht ohne weiteres massgebend sein können. Nach schweizerischer Rechtsauffassung werde

die Vollstreckbarkeit und die dazu erforderliche Rechtskraft nur durch die ordentlichen, vom Prozessgesetz allgemein mit Suspensivwirkung versehenen Rechtsmittel ausgeschlossen, nicht durch die Möglichkeit ausserordentlicher Rechtsbehelfe. Nichts stehe entgegen, auch den Gerichtsstandsvertrag von 1869 in diesem Sinne auszulegen. Eine Verletzung desselben würde zudem nur in der *V e r w e i g e r u n g* der Vollstreckung trotz Vorliegens der vertraglichen Voraussetzungen liegen. Dagegen seien die Kantone durch einen solchen Vertrag nicht gehindert, die Vollstreckung in weitergehendem Umfange, unter weniger strengen Voraussetzungen zu gewähren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 15 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages sollen Urteile oder definitive Erkenntnisse in Handelssachen, die durch Gerichte oder Schiedsgerichte in einem der kontrahierenden Staaten ausgefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind (*lorsqu'ils auront acquis force de chose jugée*), in dem anderen Staate nach den Formen und unter den Voraussetzungen des Art. 16 vollziehbar sein (*seront exécutoires dans l'autre.....*). Die Partei, welche die Vollziehung verlangt, hat neben den in Art. 16 Ziff. 1 und 2 des Vertrages erwähnten Aktenstücken nach Ziff. 3 ebenda beizubringen: « eine durch den Gerichtsschreiber des urteilenden Gerichts ausgestellte Bescheinigung, dass keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel vorliege » (« *un certificat délivré par le greffier du tribunal où le jugement a été rendu, constatant qu'il n'existe ni opposition, ni appel ni autre acte de recours* »).....

Es steht fest, dass die Rekursbeklagte ein solches Zeugnis dem kantonalen Rechtsöffnungsrichter nicht vorgelegt hatte. Im Urteil i. S. *Compagnie française des ventes automatiques gegen Till* vom 11. Dezember 1913 (BGE 39 I S. 617 ff. insbesondere 623 Erw. 1) hat das

Bundesgericht erklärt, dass das erwähnte Erfordernis keine selbständige Bedeutung habe, sondern nur den Nachweis der in Art. 15 vereinbarten Vollstreckbarkeitsvoraussetzung der Rechtskraft des Urteils durch Anerkennung eines formellen Beweismittels sicherstellen solle. Die Vollstreckung dürfe daher trotz Fehlens einer entsprechenden Bescheinigung gewährt werden, wenn nach dem sonstigen Inhalt der Akten als erwiesen gelten müsse, dass das Urteil mangels Ergreifung eines der dagegen gegebenen Rechtsmittel wirklich in Rechtskraft erwachsen sei. Der Eintritt dieser Rechtskraft selbst aber ist eine staatsvertragliche Bedingung für die Urteilsvollstreckung und die Gewährung der Vollstreckung trotz Mangels dieser Bedingung enthält, entgegen der Auffassung der Rekursbeklagten, eine Vertragsverletzung, auch wenn sich die Frage, ob das Urteil rechtskräftig geworden ist, nicht ausschliesslich an Hand des Staatsvertrages, sondern nur unter Zuhilfenahme des Prozessrechts des Vertragsstaates entscheiden lässt, aus dem das Urteil stammt. Die Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages von 1869 über die Urteilsvollziehung sollen nicht nur festsetzen, unter welchen Voraussetzungen die Vollziehung gewährt werden muss; sie bilden nach feststehender Praxis zugleich eine Schranke für dieselbe in dem Sinne, dass bei Fehlen eines der vertraglichen Erfordernisse dem Vollstreckungsbegehren gegen den Widerspruch des Vollstreckungsbeklagten nicht entsprochen werden darf (vgl. statt weiterer Nachweise das Urteil BGE 13 S. 31 Erw. 1, auf das weiter unten in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein wird, ferner die ebenda 50 I S. 421 erwähnte Entscheidung vom 13. Juli 1923).

Im vorliegenden Falle fehlte es aber auch an einem anderen aktenmässigen Ausweis für die Rechtskraft des zu vollstreckenden Urteils als dem Zeugnis nach Art. 16 Ziff. 3 des Gerichtsstandsvertrages. Die Vorlegung des Einspruchsurteils von St. Jean de Maurienne

vom 29. April 1926, auf das sich der angefochtene Entscheid für die Annahme des Zutreffens jenes Erfordernisses stützt, konnte dazu unmöglich genügen, trotz der im Dispositiv enthaltenen Verfügung, dass das erste Urteil vom 26. Juni 1924 seinen Weg zu nehmen habe. Denn damit ist lediglich das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel der « opposition » beim urteilenden Gericht selbst von der Hand gewiesen und das aus d e s s e n Einlegung folgende Hindernis für die Vollstreckung als aufgehoben erklärt worden. Zur Rechtskraft des durch die opposition getroffenen Urteils hätte aber mehr, nämlich der Ausschluss einer Weiterziehung oder Weiterziehungsmöglichkeit auch an übergeordnete Instanzen gegenüber diesem Urteil oder gegenüber der Zurückweisung der opposition gehört. Das Fehlen solcher Rechtsmittel wäre als staatsvertragliche Vollstreckungsvoraussetzung von der Rechtsöffnungsklägerin (Rekursbeklagten) nachzuweisen gewesen. Es verstand sich nicht von selbst und durfte umsoweniger einfach unterstellt werden, als der Rekurrent auf e i n nach seiner Behauptung noch bestehendes und tatsächlich ergriffenes, hängiges Rechtsmittel, nämlich die Berufung an den Appellhof von Chambéry ausdrücklich in der Antwort auf das Rechtsöffnungsgesuch hingewiesen hatte.

Allerdings ist diese Behauptung in der Vernehmlassung an das Obergericht auf den Rekurs der Bank nicht mehr besonders wiederholt worden. Das Obergericht behauptet indessen auch nicht, dass dies nach den kantonalen Vorschriften über das Rechtsöffnungsverfahren hätte geschehen müssen, damit die Behauptung hätte berücksichtigt werden können. Es weist lediglich in der Duplik darauf hin, dass es geglaubt habe, von der Beiziehung der erstinstanzlichen Rechtsschriften absehen zu können, weil die zweitinstanzliche Vernehmlassung des Rekurrenten so abgefasst gewesen sei, dass sie als abschliessende Zusammenstellung der von ihm erhobenen Einwendungen habe betrachtet werden dürfen. Im Eingang

(Ziff. VII) dieser Vernehmlassung war indessen ausdrücklich erklärt worden, dass die sämtlichen Anbringen der Antwort auf das Rechtsöffnungsgesuch vom 2. Juli 1926 als wörtlich wiederholt gelten sollen, worin eingeschlossen lag, dass das Weitere bloss eine Ergänzung dazu bilde.

Die Sache verhielt sich auch nicht etwa so, dass die prozessuale Unzulässigkeit des « appel » (wegen der dann in der Folge vom Appellhof angenommenen Verspätung) zum vorneherein auf der Hand gelegen und aktenmässig festgestanden hätte, wie denn der angefochtene Entscheid selbst sich für die Annahme der Rechtskraft nicht etwa auf dieses Argument, sondern ausschliesslich auf das Einspruchsurteil des Gerichts I. Instanz von St. Jean de Maurienne stützt. Nach Art. 443 des französischen C. pr. c. beginnt die zweimonatliche Appellationsfrist gegenüber Säumnisurteilen (wie demjenigen vom 26. Juni 1924) erst von dem Tage an zu laufen, wo eine opposition gegen das Urteil nicht mehr möglich ist. Die opposition aber ist in dem hier zutreffenden Falle, wo die Partei in dem dem Säumnisurteil vorangehenden Verfahren keinen avoué hatte, nach Art. 158 l. c. möglich (recevable) « jusqu'à l'exécution du jugement ». Und zwar bedarf es für ihren Ausschluss aus diesem Grunde nach Art. 159 nicht nur der Vollstreckung an sich, sondern eines Aktes, « duque il résulte que l'exécution du jugement a été connue de la partie défaillante ». Damit die Appellationsfrist zu laufen beginnen konnte, genügte demnach, wie denn auch der Appellhof später in seinem Urteil angenommen hat, die Ausstellung des procès-verbal de carence vom 19. November 1924 noch nicht ; es war dazu mindestens noch dessen persönliche Zustellung an den Rekurrenten nötig. Dafür, dass eine solche stattgefunden habe und wann und damit auch für eine Versäumnis der Appellationsfrist, enthielten aber die dem luzernischen Rechtsöffnungsrichter vorliegenden Akten wiederum keinerlei

Beweis. Der procès-verbal de carence selbst stellt nur die Übergabe an den Procureur de la République beim Gericht von St. Jean de Maurienne zu Handen des Rekurrenten, nicht aber die tatsächlich erfolgte Weiterleitung und Übergabe an diesen fest. Er war denn auch von der Rekursbeklagten gar nicht in diesem Zusammenhang, sondern ausschliesslich zur Widerlegung der Behauptung des Rekurrenten angerufen worden, dass er mit dem verurteilten Planzi nicht identisch sei.

Dass seither der Appellhof von Chambéry tatsächlich die Appellation aus dem oben erwähnten Grunde als verwirkt (verspätet) erklärt hat, vermag der Rekursbeklagten nicht zu helfen, sobald die Frage der Gesetzmässigkeit dieses Entscheides wiederum durch das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde an den Kassationshof in Paris einer höheren Instanz unterbreitet werden konnte. Wollte man das Urteil der Appellationsinstanz, obwohl es erst nach dem angefochtenen Rechtsöffnungsentscheid ergangen ist, dennoch zu Gunsten der Rekursbeklagten für die Frage berücksichtigen, ob die Rechtsöffnung habe erteilt werden dürfen, so muss dies notwendigerweise auch inbezug auf die seither erfolgte Einlegung eines weiteren Rechtsmittels dagegen geschehen.

Der Rekurrent behauptet zu Unrecht, dass dieses Rechtsmittel, nämlich die Kassationsbeschwerde an den Kassationshof den Urteilsvollziehungsanspruch nicht ausschliessen könne. Der Gerichtsstandsvertrag gewährt die Vollstreckung im anderen Vertragsstaat nicht schon dann, wenn das Urteil im Staate, aus dem es stammt, der Vollstreckung fähig (exécutoire) geworden ist; er verlangt dafür ein Mehreres, nämlich dass es in Rechtskraft erwachsen sei (a acquis force de chose jugée) und erläutert dieses Erfordernis in Art. 16 Ziff. 3 dahin, dass « ni opposition ni appel ni autre acte de recours » bestehen dürfe. Damit wird aber die Vollziehung für ein Urteil ausgeschlossen, gegen das noch ein Rechtsmittel gegeben

und hängig ist, wodurch die Frage seiner Richtigkeit wenn auch vielleicht nicht in vollem Umfange, d. h. nicht für die Tatbestandsfeststellung, so doch hinsichtlich der Rechtsanwendung einer höheren Instanz unterbreitet werden kann, mit der Wirkung, dass im Falle ihrer Verneinung das Urteil aufgehoben wird.

In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht bereits mit Urteil vom 25. Februar 1887 im Falle von Gonzenbach (BGE 13 S. 33 Erw. 5) entschieden, wo die Vollstreckbarkeit eines französischen Urteils ebenfalls wegen Hängigkeit der Kassationsbeschwerde beim Kassationshof bestritten worden war. Es führte damals aus: « Dagegen erscheint das Vollstreckungsbegehren als verfrüht. Denn: Nach Art. 15 des Staatsvertrages sind nur rechtskräftige Urteile zu vollstrecken und es wird daher in Art. 16 Ziff. 3 vom Vollstreckungskläger eine Bescheinigung dafür gefordert, dass « keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel » vorliege. Aus diesen Bestimmungen folgt zunächst, dass eine Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger, sondern bloss vorläufig vollstreckbar erklärter Erkenntnisse nicht stattzufinden hat. Sodann aber muss daraus gefolgert werden, dass überhaupt in Fällen der vorliegenden Art die Vollstreckung noch nicht statthaft ist. Unzweifelhaft nämlich ist *in casu* noch ein Rechtsmittel gegen das handelsgerichtliche Urteil, resp. gegen das spätere, die Appellation gegen dieses Urteil als verspätet verwerfende Erkenntnis des Appellationshofes von Paris anhängig, da die Kassationsbeschwerde beim Kassationshofe in Paris noch schwebt. Nun mag dahingestellt bleiben, ob die Einlegung der Kassationsbeschwerde an den französischen Kassationshof (welche behanntlich keinen Suspensiveffekt besitzt, und überhaupt ein sehr eigenartig gestaltetes ausserordentliches Rechtsmittel ist) in allen Fällen die Vollstreckbarkeit des mit derselben angefochtenen Urteils in der Schweiz nach den Bestimmungen des Gerichtsstandsvertrages hemmt, oder ob

dies nicht mindestens dann nicht der Fall ist, wenn die Kassationsbeschwerde als offenbar verspätet oder sonst als unzweifelhaft erfolglos oder trölerisch sich darstellt. » Im vorliegenden Falle (nämlich in damals entschiedenen) treffe weder das eine noch das andere zu.

Nach dem Gesagten besteht kein Grund, heute einen anderen Standpunkt einzunehmen. Die Rekursbeklagte behauptet auch nicht etwa, dass das Rechtsmittel verspätet eingelegt oder aus anderen Gründen augenscheinlich prozessual unzulässig wäre. Die Frage aber, ob der *procès-verbal de carence* im vorliegenden Falle die vom Appellhof angenommene Wirkung hinsichtlich des Laufes der Appellationsfrist habe nach sich ziehen können, ist eine solche der Auslegung der oben erwähnten Vorschriften der französischen Zivilprozessordnung und kann ohne genaue Kenntnis der Gerichtspraxis, die dem Vollstreckungsrichter zu vermitteln Sache der Rekursbeklagten gewesen wäre, keinesfalls als derart klar betrachtet werden, dass eine abweichende Auffassung von vorneherein ausgeschlossen erschiene und die Kassationsbeschwerde deshalb als trölerisch bezeichnet werden dürfte. Es braucht somit nicht untersucht zu werden, ob dem schweizerischen Richter im Vollstreckungsverfahren überhaupt eine Kognition hierüber zukommen könne, oder ob er sich nicht einfach an die unbestrittene Tatsache der Einlegung eines an sich die Rechtskraft ausschliessenden Rechtsmittels innert Frist zu halten hätte.

Der Rekurs ist demnach dahin gutzuheissen, dass die der Rekursbeklagten durch den angefochtenen Entscheid erteilte definitive Rechtsöffnung als staatsvertragswidrig aufgehoben wird. Da die Rekursbeklagte neben der definitiven eventuell — unter Berufung auf verschiedene Urkunden, in denen sie eine Schuldanerkennung des Rekurrenten erblickt — auch die provisorische Rechtsöffnung verlangt und dieses Eventualbegehren in ihrem Rekurse an das Obergericht aufrecht-

gehalten hat, wird das Obergericht nunmehr darüber noch entscheiden müssen. Der vorliegende Entscheid hat nur die Bedeutung, dass eine *Urteilsvollstreckung* d. h. die Erteilung definitiver Rechtsöffnung gestützt auf die von der Rekursbeklagten angerufenen französischen Gerichtsurteile im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht zulässig ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutzugeheissen.

VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr. 26. — Voir n° 26.
